



FC Rheineck, Postfach 349, CH-9424 Rheineck
praesidium@fcrheineck.ch

Statuten des FC Rheineck

(In diesen Statuten gilt der Einfachheit halber die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der FC Rheineck (im Folgenden Club genannt) wurde im Jahr 1908 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rheineck.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes seiner Mitglieder.

Art. 3

Die Clubfarben sind **blau-rot**.

II. Zugehörigkeit

Art. 4

~~Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in der er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.~~

~~Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.~~

Art. 4

Der Sportverein ist Mitglied des Ostschweizer Fussballverbandes und des St. Galler Kantonal-Fussballverband. Die Statuten und Reglemente des FIFA, des UEFA, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Ostschweizer Fussballverband sind für den FC Rheineck und dessen Mitglieder verbindlich

Art. 5

Der Sportverein ist Mitglied der Sektion, des St. Galler Kantonal- und Ostschweizer-Fussballverbandes.

Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als Mitglied von SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut



ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Aktivmitgliedern, Junioren, Senioren/Veteranen, Funktionären, Passivmitgliedern, gesondert organisierten Mannschaften.

Art. 7

Mitglied kann werden, wer die Statutenbestimmungen und das Leitbild anerkennt.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied bzw. Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott, Pflichten

Art. 9

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 10

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Hauptversammlung unterbreitet werden.

Art. 11

Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren/Veteranen zu den Passivmitgliedern oder Funktionären kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern oder Funktionären zu den Aktiven oder Senioren/Veteranen jederzeit erfolgen. Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 12

Austritte von Aktivmitgliedern können jeweils auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (30. Dezember) hin erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Art. 14

Jeder Austretende schuldet dem Club den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen. Eine spezielle Austrittsgebühr wird nicht erhoben. Der Vorstand kann einem Austretendem auf Gesuch hin einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.



Art. 15

Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interesse schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit Rechtsmittel mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Hauptversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club. Ein Rekurs gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 16

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 17

Gesondert organisierte Mannschaften können durch die Hauptversammlung als Ganzes in den Club aufgenommen und ausgeschlossen werden. Die Rechte und Pflichten dieser Mannschaft werden in gesonderten Verträgen geregelt.

Art. 18

Alle Mutationen sind an der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Art. 19

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der FIFA sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

V. Organe, Organisation des Clubs

Art. 20

Die Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Club des weiteren Fachkommissionen sowie Arbeitsgruppen, die jeweils bei Bedarf eingesetzt werden.

VI. Hauptversammlung

Art. 21

Die HV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht der Saison von Juli bis Juni des nachfolgenden Jahres.



Art. 22

Eine ausserordentliche HV muss jederzeit einberufen werden, wenn:

- der Vorstand selbst dies beschliesst, oder
- mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tage Folge zu leisten.

Art. 23

Die Einberufung der HV hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen HV ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Senioren/Veteranen und die Junioren ab 18 Jahren obligatorisch.

Art. 24

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur HV schriftlich und vollständig zu unterbreiten. Änderungsanträgen zu den Statuten seitens der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand einzureichen.

Art. 25

Der HV obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
3. Entgegennahme des Kassa- und Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
5. Mutationen
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
7. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Art. 26

Die HV wird vom amtierenden Präsidenten/Präsidium geleitet. Zu Beginn wird festgestellt, ob die HV statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

Art. 27

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Senioren- und Veteranenmitglieder, mündige Junioren und Funktionäre.



Art. 28

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die HV kann für einzelne Geschäfte die geheime Stimmabgabe beschliessen.

VII. Vorstand

Art. 29

Der Vorstand besteht aus: Präsident und Vizepräsident oder Präsidium, Präsident der Spielkommission, Leiter Finanzen, Sportschef, Juniorenobmann, Aktuar sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 30

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereint werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Der Präsident/das Präsidium kann in seiner Funktion nur von der HV gewählt werden; der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten HV zur Wahl vorzuschlagen.

Eine Amtsperiode beginnt ab Beschluss an der HV für ein Geschäftsjahr.

Ein Vorstandsmitglied soll nicht länger als 12 Jahre im Amt sein.

Art. 31

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen werden.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der HV. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Beschlüsse des Clubs.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 32

Der Vorstand vertritt den Club gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident bzw. das Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



Art. 33

Im Vereinsvorstand soll der weibliche Anteil an Vorstandsmitglieder, wenn möglich 40% betragen.

Art. 34

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Art. 35

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Art. 36

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 37

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Als Rechnungsrevisoren wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie sollten nach Möglichkeiten über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zuhanden der HV schriftlichen Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Art. 38

Anstelle oder nebst der clubeigenen Revision kann die HV eine neutrale, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.



IX. Kommissionen

Art. 39

Die Sportkommission erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange der Aktivmannschaften und Senioren/Veteranen.

Art. 40

Die Finanzkommission organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des Clubs.

Art. 41

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Clubs.

Art. 42

Die Juniorenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für die personellen Belange verantwortlich.

Art. 43

Die Vorsteher der genannten Kommissionen gehören dem Vorstand an und werden von der HV gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Antrag ihres Vorstehers vom Vorstand eingesetzt.

Art. 44

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 45

Der Präsident oder als Stellvertreter der Vizepräsident bzw. das Präsidium hat in allen Kommissionen Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

X. Finanzen

Art. 46

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus: Mitgliederbeiträgen, Wettspieleinnahmen, anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, Werbe- und Sponsorenbeiträgen, Einnahmen vom Clubhaus, Subventionen.

Art. 47

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der HV festgesetzt.

Art. 48

Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 49

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 50

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.



FC Rheineck, Postfach 349, CH-9424 Rheineck
praesidium@fcrheineck.ch

Art. 51

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Clubs

Art. 52

Eine Auflösung des Clubs kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen HV erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 53

Bei Auflösung des Clubs muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei der ein Vertreter des Regionalverbands als Berater zugezogen werden kann.

Art. 54

Bei einer Auflösung muss das Clubvermögen bei der politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag der Gemeindebehörde zur Unterstützung von anderen Sportvereinen oder einer wohltätigen Institution zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 55

Soweit diese Statuten für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem Clubzweck entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 56

Die vorgängigen Statuten (V1.0) wurden an der HV vom 11. März 2011 genehmigt. Sie treten unter dem Vorbehalt der Zustimmung des SFV sofort in Kraft. Der Entwurf der Statuten (V2.0) beinhaltet wichtige Änderungen, die vom Verband verlangt und bei der nächsten HV vorgestellt werden.

Rheineck, 01.12.2025

Namens des Fussballclubs Rheineck

Patrick Koch
Präsident

Martin Stacher
Vizepräsident

Versionsgeschichte



FC Rheineck, Postfach 349, CH-9424 Rheineck
praesidium@fcrheineck.ch

Datum	Änderungen	Version
11.03.2011	Diverse Anpassungen, Neu	1.0
01.12.2025	Entwurf: statutarische Verankerungen von Anforderungen aus dem «Branchenstandard des Schweizer Sports»	2.0



Protokoll	
Thema / Titel	Gremium J+S / Entwurf Statutenanpassungen
Datum / Zeit / Ort	Dezember 2025
Leitung	Loredana Graf
Geht an	Vorstandsmitglieder
Unterlagen	Statuten FCR_Entwurf 122025
Verfasser/in Protokoll	Cristian Marino
Datum Protokoll	18.12.2025
Nächste Sitzung	1. Quartal 2026

Teilnehmende	
Patrick Koch (PK)	Präsident, Verantwortlicher Senioren
Loredana Graf (LG)	J&S Coach
Cristian Marino (CM)	Geschäftsstelle
Luca Müller (LM)	Sponsoring / Marketing

Entschuldigt:	
---------------	--



Traktanden	Visum Datum
1. Allgemeine Informationen Statuten FCR_Entwurf 122025: Kurze Erklärung: Der Verein verpflichtet sich als Mitglied des Schweizer Fussballverband und Ostschweizer Fussballverband die Statuten gemäss Swiss Olympics auf den aktuellen Stand zu bringen. Mit der Anpassung der Statuten fliessen weiterhin Gelder vom Bundesamt für Sport, sogenannt J+S Gelder in die Vereinskasse. - Der Statuten-Entwurf wurde von CM gemäss Vorgabe von Swiss Olympics erstellt, die bestehende Statuten angepasst und zur Freigabe der J+S Coach LG gesendet, cc Präsi PK. Dieser Entwurf wird bis Ende des Jahres 2025 auf der Homepage von LM veröffentlicht. - Im Statuten-Entwurf wurde alles gelb markiert, was geändert oder angepasst wurde. - An der nächsten Vorstandssitzung im 1. Quartal 2026 (tbd) wird der Vorstand über die Anpassungen informiert und das Einverständnis eingeholt werden. - Der Statuten-Entwurf wird an der nächsten HV im September 2026 zur Abstimmung vorgestellt.	CM/tbd
2. Präsident (PK) Ist über Pkt. 1 informiert.	
3. Finanzen (MS/PK)	
4. Spiko (MN)	
5. 1. Mannschaft (RD)	



6. 2./3. Mannschaft und Senioren 30+/40+/50+ (PK)	
•	
7. Junioren A – C (SA)	
• •	
8. Junioren D – G (KI)	
•	
9. Frauen (EC/LK)	
•	
10. Events (MB)	
• 1.	
11. Sponsoring/Marketing (LM)	31.12.2025
• Veröffentlicht den Statuten-Entwurf auf der Homepage	
12. J&S (LG)	1.Quartal 2026, tbd
• Wurde vom Bundesamt für Sport, resp. am des J+S Coach Kurses informiert und hat es an CM in Auftrag gegeben. • Stellt es an der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vor.	
13. Geschäftsstelle (CM)	18.12.2025
• Hat der Statuten-Entwurf gemäss Vorlagen erstellt und die bestehende Statuten ergänzt und angepasst.	
14. Schiedsrichter (AP)	
•	
15. Varia	